

Verwaltungsgericht Chemnitz stoppt auf Antrag der Nachbarn den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken in Thalheim wegen Überschreitung der Richtwerte für tieffrequenten Schall - Nachbarn sind erleichtert

Das Verwaltungsgericht Chemnitz (Aktenzeichen – 3 K 1240/07 -) hat durch heute zugestellten Eilbeschluss den Betrieb zweier Blockheizkraftwerke (mit einer jeweiligen Gesamtfeuerungswärmeleistung von ca. 1 MW) am Sportpark in Thalheim untersagt. Diese versorgten nicht nur den anliegenden Sportpark, sondern speisten Energie auch in das öffentliche Versorgungsnetz ein. Nachbarn dieser Anlagen hatten sich gegen die Anlagen vor allem wegen des von ihnen ausgehenden tieffrequenten Schalls gewehrt. Das Verwaltungsgericht setzte die vom Landkreis Stollberg erteilten Genehmigungen außer Kraft, da der von den Blockheizkraftwerken ausgehende tieffrequente Schall die hierfür geltenden Richtwerte ganz erheblich überschreitet. Rechtsanwalt **Wolfram Müller**, der die Nachbarn vertrat, begrüßt die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, kritisiert zugleich das Vorgehen des Landratsamtes.

„Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Interessen der Nachbarn den Vorrang eingeräumt. Auch die Nutzung von „erneuerbaren Energien“ kann nicht ohne Rücksicht auf die Gesundheit von Menschen forciert werden. Das Landratsamt muss sich fragen lassen, warum es diesen Zustand monatelang hingenommen hat, obwohl es durch die Nachbarn und durch Gutachter frühzeitig auf die Missstände hingewiesen wurde.“

Zum Hintergrund: Blockheizkraftwerke – so genannte BHKW's – sind Anlagen, in denen unter anderem auch ökologische Brennstoffe (z.B. Pflanzenöl) zur Energiegewinnung eingesetzt werden. Ein Blockheizkraftwerk ist eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme, die vorzugsweise am Ort des Wärmeverbrauchs betrieben wird. Sie setzt dazu das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung ein. Der höhere Gesamtnutzungsgrad gegenüber der herkömmlichen Kombination von lokaler Heizung und zentralem Großkraftwerk resultiert aus der Nutzung der Abwärme der Stromerzeugung direkt am Ort der Entstehung. Der Wirkungsgrad der Stromerzeugung liegt dabei, abhängig von der Anlagengröße, zwischen etwa 25% und 50%. Durch die ortsnahe Nutzung der Abwärme wird die eingesetzte Primärenergie aber zu 80% bis über 90% genutzt. Als Antrieb für den Stromerzeuger können Verbrennungsmotoren, d.h. Diesel- oder Gasmotoren, aber auch Gasturbinen verwendet werden.¹

Blockheizkraftwerke emittieren jedoch in erheblichem Maße tieffrequenten Schall. Tieffrequenter Schall ist Schall, dessen vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz liegen. Die Schwingungen haben eine – mit sinkender Frequenz – zunehmende – große – Wellenlänge. Tieffrequenter Schall kann sich durch seine große Wellenlänge kilometerweit nahezu ungehindert ausbreiten. Etwaige Hindernisse können diese Schallwellen nicht wirkungsvoll abschirmen. Teilweise treten durch bestimmte Resonanzphänomene Pe-

¹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Blockheizkraftwerk>.

gelerhöhungen innerhalb geschlossener Räume auf. Der tieffrequente Schall ist zwar - teilweise - schwerer hörbar, jedoch ruft er bei den Betroffenen erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Unsicherheits- und Angstgefühle, Beengungsgefühle, Herabsetzung der Atemfrequenz und der Konzentrationsfähigkeit, hervor. In Deutschland gibt es bis auf die DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft), welche nur *Richtwerte* enthält, keine konkreten rechtlich verbindlichen Grenzwerte zum Schutze der Nachbarschaft vor tieffrequentem Schall.

Für weitere Informationen steht Ihnen

Rechtsanwalt *Wolfram Müller*, GÖTZE Rechtsanwälte, Anwaltsbüro im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gerne zur Verfügung.